

# **Haus- und Badeordnung**

## **für das Hallenbad der Stadt Wiesmoor**

### **§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung**

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.

Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

### **§ 2 Gültigkeit der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnung an.
2. Die Dienst- und Personalräume dürfen nicht vom Publikum betreten werden.
3. Vor den festgesetzten Badezeiten oder nach Kassenschluss ist der Zutritt zu den einzelnen Abteilungen nicht zulässig.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- der Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

### **§ 3 Badegäste**

1. Die Benutzung des Bades steht jedermann frei.
2. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, unter Einfluss berauscher Mittel stehende Personen sowie solche Personen, von denen angenommen werden kann, dass ihr Verhalten zu Unzuträglichkeiten im Badebetrieb Veranlassung gibt.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Kinder von 0 bis 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
5. Säuglinge und Kleinkinder dürfen nur mit geeigneter Badebekleidung, d.h mit einer am Bund und am Bein fest abschließenden Badehose in das Schwimmbecken.

6. Das Mitbringen von Tieren in das Gebäude ist nicht gestattet. Fahrräder sind grundsätzlich auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Badeeingang bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

#### **§ 5 Eintrittskarten**

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte. Diese gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.

Die Preise sind durch einen Aushang bekannt gemacht.

2. Eintrittskarten werden 1 Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.
3. Die Eintrittsmünze ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
4. Bei Veranstaltungen gelten Sonderregelungen.

#### **§ 6 Badezeiten**

Für die Dauer der zusammenhängenden Badezeit ist die Benutzung des Bades unbegrenzt.

#### **§ 7 Körperreinigung**

1. Das Schwimmbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung aufgesucht werden.
2. Nach Nutzung der Dampfsauna oder des Solariums muss vor Betreten des Schwimmbeckens geduscht werden.
3. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
4. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art, wie Hautcreme usw. vor Benutzung des Schwimmbeckens untersagt.

5. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und insbesondere des Badewassers muss im eigenen Interesse des Badegastes vermieden werden.

## **§ 8 Verhalten im Hallenbad**

1. Die Besucher des Bades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung widerspricht. Jeder Besucher haftet für die von ihm verursachten Verletzungen von Personen, für Verunreinigungen und Beschädigungen der Geräte und Räume.
2. In den nicht zu Badezwecken dienenden Räumen und Gängen ist der Aufenthalt in Badebekleidung nicht gestattet.
3. Nichtschwimmer haben sich nur innerhalb des für sie bestimmten und durch ein Seil abgegrenzten Teils des Schwimmbeckens zu bewegen.
4. Die Benutzung des Sprungbrettes ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist unzulässig. Für Unfälle, die sich beim Springen ereignen, wird nicht gehaftet.
5. Die Benutzung von Schwimfflossen, Schwimmhilfen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten hat auf Aufforderung des Aufsichtspersonals zu unterbleiben. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Insbesondere ist nicht gestattet:
  - das Lärmen, Singen, Pfeifen, der Betrieb von Audiogeräten und Musikinstrumenten,
  - der Genuss von Kaugummi und das Rauchen in sämtlichen Räumen,
  - die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen,
  - das Einölen und Einfetten vor dem Schwimmen,
  - das Ausspucken auf den Fußboden oder in das Schwimmbecken,
  - das Belegen der Wärmebänke, Stühle oder Liegen durch Bekleidung und Badewäsche,
  - andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug treiben,
  - an den Einstiegsstellen und Halterungen zu turnen oder das Trennungsseil zu beseitigen, von den Seiten des Beckens abzuspringen,
  - seitlich der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
  - das Zurücklassen von Papier, Speiseresten, Abfälle usw.,
  - ohne schriftliche Einwilligung der Stadtverwaltung auf dem Gelände oder in den Räumen des Hallenbades zu werben oder Waren zum Verkauf anzubieten.
7. Das Verzehren von Speisen und nicht alkoholischen Getränken ist ausschließlich auf der Empore gestattet. Es besteht die Möglichkeit, von der Schwimmhalle aus eine Bestellung beim Wirt abzugeben. Gruppen ist es nur in Absprache mit dem Wirt gestattet, Speisen und Getränke von zu Hause mitzubringen.

8. Solarien sind in der vorgeschriebenen Art und Weise zu benutzen; eine Anleitung hängt aus. Schutzbrillen sind beim Schwimmmeister erhältlich.

## **§ 9 Schadenersatz**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Eigentum des Hallenbades beschädigt, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

## **§ 10 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen**

1. Die Verwaltung des Hallenbades haftet für alle Schäden in den Schließfächern aufbewahrten Kleidungsstücken bis zu einer Höchstgrenze von 50 €. Für irgendwelche den Badegästen außerhalb der Schließfächer abhanden gekommenen Gegenstände wird kein Ersatz geleistet.
2. Für Geld- und Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Es wird anheimgestellt, Geld und Wertsachen beim Schwimmmeister zur Aufbewahrung abzugeben.
3. Hat der Badegast seine Schließfachschlüssel verloren, so werden ihm die Kleidungsstücke nur dann ausgehändigt, wenn er sie durch genaue Beschreibung, die Bekleidungsstücke auch durch Angabe des Inhaltes der Taschen als ihm gehörig nachweisen kann.

## **§ 11 Betriebshaftung**

1. Bei Unfällen tritt die Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Betriebsleitung oder des Badepersonals nachgewiesen werden kann.
2. Die Benutzung des Bades, seiner gesamten Einrichtung und Geräte geschieht auf eigene Gefahr des Besuchers. Dies gilt insbesondere für Schäden und Verletzungen, die durch Benutzung der Sprungeinrichtung eintreten.
3. Jede Haftung für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, ist ausdrücklich von der Betriebshaftung ausgeschlossen.

## **§ 12 Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind beim Schwimmmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 13 Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt der Schwimmmeister entgegen, sie werden an die Stadtverwaltung weitergeleitet.

## **§ 14 Aufsicht**

1. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, für Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badpersonal ist es untersagt, Trinkgelder und Geschenke zu fordern und einzelne Badegäste zu bevorzugen.
3. Die Schwimmmeister sind befugt, Personen, die:
  - Sicherheit und Ordnung gefährden,
  - andere Gäste belästigen,
  - trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Hallenbad zu verweisen bzw. entfernen zu lassen.  
Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Den unter Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Hallenbad durch den Bürgermeister zeitweise oder dauernd untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Hallenbad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Wiesmoor, im Februar 2015

Stadt Wiesmoor

gez. Völler

Der Bürgermeister